

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0581/2017

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	28.09.2017				

**Bezeichnung des TOP:** Annahme einer Spende für die FöS (G) Sonnenlandschule, OT Wolfen, Bahnhofstraße 12, 06766 Bitterfeld-Wolfen

### Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 3.000,00 € für die FöS (G) Sonnenlandschule, OT Wolfen, Bahnhofstraße 12, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

### Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger der FöS (G) Sonnenlandschule, OT Wolfen, Bahnhofstraße 12 in 06766 Bitterfeld-Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3, S.1, SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1, S.1, SchulG LSA).

Die Förderschule (G) Sonnenlandschule im OT Wolfen ist eine von insgesamt 4 Förderschulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler. In der Förderschule werden Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schuljahrgänge unterrichtet. Ziel ist es, auf der Grundlage einer rehabilitationspädagogischen Einflussnahme eine individuelle, entwicklungswirksame, zukunftsorientierte und liebevolle Förderung zu sichern (vgl. § 8 Abs. 1 SchulG LSA). Im Schuljahr 2018/2019 werden an der v. g. Schule 60 Schüler(innen) in 8 Klassen beschult.

Die Firma INDULOR CHEMIE GmbH & Co. KG möchte der Sonnenlandschule eine Spende in Höhe von 3.000,00 € zukommen lassen. Die Spende ist nicht zweckbestimmt, sondern kann für schulische Zwecke eigenverantwortlich verwendet werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. März 2017, zuletzt geändert am 01. August 2017, geregelt. Ab einem Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einem Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einem Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4, Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Wert der Spende bei 3.000,00 € liegt und damit den Wert von 10.000,00 € unterschreitet, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2017	SK 221107.414700	3.000,00 €

**Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
**U. Schulze**  
**Landrat**